

Firmenbuch: Handelsgericht Wien
Firmenbuchnummer: 284389 w

elektronisches Exemplar

BERICHT

über die bei

**Best in Parking – Holding AG,
Wien**

DURCHGEFÜHRTE PRÜFUNG

des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015

an die Geschäftsführung
der Best in Parking – Holding AG, Wien.

LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer

Am Heumarkt 7, 1030 Wien

T +43 1 718 98 90

F +43 1 718 98 90-835

E wien.office@leitnerleitner.com

www.leitnerleitner.com

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfergebnisses	2
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	2
3.2. Erteilte Auskünfte	3
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4

ANLAGEN

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015.....	I
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)	II

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2015

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 der

Best in Parking – Holding AG, Wien,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Generalversammlung vom 2.11.2015 der Best in Parking – Holding AG, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Prüfung handelt es sich um eine Erstprüfung.

Da es sich um eine Erstprüfung handelt, haben wir die Richtigkeit der angegebenen Vorjahreszahlen, der Vorjahresangaben und der in der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellten Ertragslage überprüft. Insbesondere haben wir uns von der Bewertungsstetigkeit und Plausibilität der Wertansätze der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und der Rückstellungen überzeugt und uns vergewissert, dass wesentliche Erträge und Aufwendungen periodengerecht zugeordnet sind.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Gesellschaft im Sinne des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken.

Bei unserer Prüfung beachtetten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufssüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISAs)). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt blei-

ben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung im Zeitraum von 24.5.2016 bis 6.7.2016 (Hauptprüfung) überwiegend in unseren Büroräumlichkeiten in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Kurt Schweighart, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, im Auftrag und im Namen der LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011) einen integrierten Bestandteil bilden (siehe Anlage II). Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir, soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten, die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der Lagebericht entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter sowie die übrigen Auskunftspersonen erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

Die Eigenmittelquote beträgt 92,2 % (Vorjahr 99,5 %), die Schuldentilgungsdauer 5,0 Jahre (im Vorjahr aufgrund eines Überschusses der liquiden Mittel über die Verbindlichkeiten nicht ermittelbar).

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

Best in Parking – Holding AG, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2015, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung dieses Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und für die internen Kontrollen, die der gesetzliche Vertreter als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Jahresabschluss abzugeben. Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Nach diesen Grundsätzen haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Abschlussprüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

Eine Abschlussprüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Jahresabschluss enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Abschlussprüfer das für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschaft relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben. Eine Abschlussprüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und der Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2015 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, 6.7.2016

LeitnerLeitner Audit Partners GmbH
Wirtschaftsprüfer

Nicht unterfertigtes Exemplar – elektronisch ausgegeben

Kurt Schweighart
Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

Eva-Maria Schlitzer
Wirtschaftsprüferin
und Steuerberaterin

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

ANLAGEN

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015..... I

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)II

Anlage I

**Jahresabschluss zum
31. Dezember 2015**

JAHRESABSCHLUSS
zum 31. Dezember 2015

Best in Parking - Holding AG
Wien

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Verhältnisse	2
2. Steuerliche Verhältnisse	3
3. Bilanz zum 31. Dezember 2015	4
4. Gewinn- und Verlustrechnung	5
5. Anhang	6 - 13
6. Erläuterungen zur Bilanz	14 - 16
7. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	17 - 18
8. Geldflussrechnung	19 - 20
9. Lagebericht	21 - 26
10. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)	27 - 32

Rechtliche Verhältnisse

Firma: Best in Parking - Holding AG

Sitz: Wien

Adresse: Schwarzenbergplatz 5, Top 7/1

Unternehmensgegenstand: Geschäftsleitende Holding

Gründung: 19.10.2006

Geschäftsjahr: 01.01.2015 bis 31.12.2015

Rechtsform: Aktiengesellschaft (seit 20.11.2015)

Gesellschaftsgröße: kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB

Firmenbuch: Handelsgericht Wien, FN 284389w

Grundkapital: EUR 1.000.000,00

Aktionäre:	Name	Anteil in EUR	Anteil in %
	Traso Holding B.V.	502.705	50,2705
	JB & B-Beteiligungs GmbH	192.081	19,2081
	JB & B-Privatstiftung	134.172	13,4172
	B-Privatstiftung	109.311	10,9311
	"TGP" Privatstiftung	61.731	6,1731
		<u>1.000.000</u>	<u>100,0000</u>

Vorstand:	Name	ab
	Johann Breiteneder	20.11.2015

Mitglieder des Aufsichtsrates:	Name	ab
	Mag. Werner Leiter (Vorsitzender)	20.11.2015
	Mag. Bettina Breiteneder (Stellvertreter des Vorsitzenden)	20.11.2015
	Dr. Peter Hoffmann-Ostenhof	20.11.2015

Beschlüsse: In der außerordentlichen Generalversammlung vom 2.11.2015 wurde einstimmig der Beschluss gefasst, die Gesellschaft auf Grundlage der Umwandlungsbilanz zum 30.9.2015 in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln.

Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt:	Finanzamt Wien 1/23
Steuernummer:	258/0695-21
UID-Nummer:	ATU66095922
Steuerliche Vertretung:	Grant Thornton Unitreu GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft 1200 Wien, Handelskai 92, Gate 2, 7A WT Code: 801813
Gewinnermittlung:	Bilanzierung gem. § 5 EStG
Veranlagungen:	Im Geschäftsjahr 2015 wurde die Veranlagung des Jahres 2014 durchgeführt.

Aktiva	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR	Passiva	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Grundkapital	1.000.000,00	35.000,00
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	1.433.328,11	5.267,50	II. Kapitalrücklagen		
II. Sachanlagen			1. nicht gebundene	82.508.992,79	80.000.000,00
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	256.266,29	0,00	III. Gewinnrücklagen		
III. Finanzanlagen			1. gesetzliche Rücklagen	10.313,32	0,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	85.723.081,00	83.610.000,00	IV. Bilanzgewinn	9.463.933,62	9.267.980,46
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	9.023.720,45	1.753.720,45	<i>davon Gewinnvortrag</i>	9.267.980,46	7.858.708,66
	<u>94.746.801,45</u>	<u>85.363.720,45</u>	B. Rückstellungen	92.983.239,73	89.302.980,46
	96.436.395,85	85.368.987,95	1. Steuerrückstellungen	272.093,00	1.437,50
B. Umlaufvermögen			2. sonstige Rückstellungen	88.500,00	199.570,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				360.593,00	201.007,50
1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	2.435.743,51	3.050.000,00	C. Verbindlichkeiten		
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	417,60	300.000,00	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.895.159,92	0,00
<i>davon sonstige</i>	2.435.325,91	2.750.000,00	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.689.789,03	249.650,00
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	354.724,16	39.137,48		7.584.948,95	249.650,00
	<u>2.790.467,67</u>	<u>3.089.137,48</u>	Summe Passiva	100.928.781,68	89.753.637,96
II. Guthaben bei Kreditinstituten	1.701.918,16	1.295.512,53		47.045.000,00	55.397.039,25
	4.492.385,83	4.384.650,01	Haftungsverhältnisse		
Summe Aktiva	100.928.781,68	89.753.637,96			

	2015 EUR	2014 EUR
1. Umsatzerlöse	260.000,00	410.000,00
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige	7.348,00	0,00
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-152.000,00	-332.400,00
4. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens	-83.516,88	-5.147,50
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	-12.665,40	-254,98
b) übrige	-1.020.946,81	-462.730,45
	-1.033.612,21	-462.985,43
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)	-1.001.781,09	-390.532,93
7. Erträge aus Beteiligungen	1.800.000,00	1.800.000,00
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.215,00	1.242,23
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	-949.999,00	0,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-6.400,84	0,00
11. Zwischensumme aus Z 7 bis 10 (Finanzergebnis)	844.815,16	1.801.242,23
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-156.965,93	1.410.709,30
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	363.232,41	-1.437,50
14. Jahresüberschuss	206.266,48	1.409.271,80
15. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-10.313,32	0,00
16. Jahresgewinn	195.953,16	1.409.271,80
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	9.267.980,46	7.858.708,66
18. Bilanzgewinn	9.463.933,62	9.267.980,46

Anhang

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Anlagevermögen

Erworbene Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 1 bis 9 Jahren zugrundegelegt.

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

	Nutzungsdauer in Jahren
• Hardware	1 - 6
• LKW	4,5

Finanzanlagen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen sind mit dem beizulegenden Wert im Zeitpunkt der Einlage bewertet.

Die Ausleihungen an verbundene Unternehmen sind mit dem beizulegenden Wert im Zeitpunkt der Einlage bewertet.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Umlaufvermögen**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Fremdwährungsforderungen wurden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Rückstellungen**Steuerrückstellungen**

Bei den Steuerrückstellungen handelt es sich um die Rückstellung für noch nicht veranlagte Körperschaftsteuer.

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

2. Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

2.1. Allgemeine Angaben

Anpassung der Vorjahresbeträge

Bei folgenden Posten wurden die Vorjahresbeträge angepasst:

- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Sonstige Verbindlichkeiten

Im Vorjahr wurden die Verbindlichkeiten für ausstehende Eingangsrechnungen in Höhe von EUR 249.650,00 in den Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Zur Vergleichbarkeit erfolgte eine Umgliederung der Vorjahreszahl zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

2.2. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten (§ 226 Abs. 1 UGB) ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	2.435.743,51	2.435.743,51
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>417,60</i>	<i>417,60</i>
<i>davon sonstige</i>	<i>2.435.325,91</i>	<i>2.435.325,91</i>
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	354.724,16	354.724,16
Summe Forderungen	<u>2.790.467,67</u>	<u>2.790.467,67</u>

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 2.435.743,51 (Vorjahr 3.050.000,00) betreffen mit EUR 417,60 (Vorjahr: 300.000,00) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sowie sonstige Forderungen in Höhe von EUR 2.435.325,91 (Vorjahr: 2.750.000,00).

Die sonstigen Forderungen beinhalten die phasenkongruente Gewinnausschüttung 2015 der TGP-Beteiligungs GmbH in Höhe von EUR 1.800.000,00 (Vorjahr: 2.750.000,00), und die Forderungen aus dem Steuerausgleich gem § 9 KStG 2015 in Höhe von EUR 635.325,91 (Vorjahr: 0,00).

Unter sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände ist die Gutschrift aus der Umsatzsteuervoranmeldung für Dezember in Höhe von EUR 352.587,44 (Vorjahr: 28.000,00) enthalten.

Eigenkapital

Das Grundkapital ist zur Gänze einbezahlt und setzt sich aus Nennbetragsaktien mit Nominale iHv EUR 1.000.000,00 zusammen. Die Beteiligungsverhältnisse zum 31.12.2015 sind:

Name	Anteil in EUR	Anteil in %
Traso Holding B.V.	502.705	50,2705
JB & B-Beteiligungs GmbH	192.081	19,2081
JB & B-Privatstiftung	134.172	13,4172
B-Privatstiftung	109.311	10,9311
"TGP" Privatstiftung	61.731	6,1731
	<u>1.000.000</u>	<u>100,0000</u>

In der außerordentlichen Generalversammlung vom 2.11.2015 wurde einstimmig der Beschluss gefasst, die Gesellschaft auf Grundlage der Umwandlungsbilanz zum 30.9.2015 in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln.

Gemäß Generalversammlungsprotokoll vom 22.9.2015 wurde beschlossen, das Stammkapital der Gesellschaft durch Leistung von Bareinzahlungen von EUR 35.000,00 um EUR 965.000,00 auf EUR 1.000.000,00 zu erhöhen.

Rückstellungen

	Stand 01.01.2015 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2015 EUR
Steuerrückstellungen	1.437,50	1.437,50	0,00	272.093,00	272.093,00
sonstige Rückstellungen	199.570,00	192.570,00	7.000,00	88.500,00	88.500,00
Summe Rückstellungen	<u>201.007,50</u>	<u>194.007,50</u>	<u>7.000,00</u>	<u>360.593,00</u>	<u>360.593,00</u>

Die in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungen betreffen die sonstigen Rückstellungen. Diese umfassen im Wesentlichen Rückstellungen für Beratungs- und Prüfungskosten.

Verbindlichkeiten

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.895.159,92	4.895.159,92
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.689.789,03	2.689.789,03
Summe Verbindlichkeiten	<u>7.584.948,95</u>	<u>7.584.948,95</u>

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen mit EUR 2.011.552,53 die Weiterverrechnungen der BIP Verwaltungs- und BeteiligungsgesmbH, sowie mit EUR 678.236,50 noch nicht fakturierte Lieferverbindlichkeiten.

Es sind keine dinglichen Sicherheiten bestellt.

Haftungsverhältnisse i. S. d. § 199 UGB

Die in der Bilanz zum 31.12.2015 ausgewiesenen Haftungsverhältnisse betreffen eine Garantieerklärung für die Tochtergesellschaft Parcheggi Italia Spa zugunsten der Raiffeisen Bank International AG. Der maximale Haftungsbetrag laut Garantieerklärung beträgt EUR 48.500.000,00, wovon zum Bilanzstichtag EUR 47.050.000,00 aushaften.

2.3. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Steuern vom Einkommen und Ertrag

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit wurde mit einem Steuerertrag in Höhe von EUR 363.232,41 entlastet.

Die Position "Steuern vom Einkommen und Ertrag" setzt sich aus der Körperschaftsteuer der Steuergruppe für das Geschäftsjahr 2015 iHv EUR 272.093,00 (Vorjahr: 1.437,50), der Körperschaftsteuerbelastung aus Vorjahren iHv EUR 0,50 sowie den Erträgen aus den Steuerausgleich gemäß § 9 KStG von den Gruppenmitgliedern (mit positiven Einkommen) iHv EUR 635.325,91 zusammen.

Im Dezember 2015 wurde ein Gruppen- und Steuerumlagevertrag zwischen der Best in Parking - Holding AG als Gruppenträgerin und den folgenden Gesellschaften als Gruppenmitgliedern abgeschlossen:

- TGP-Beteiligungs GmbH
- Best in Parking - Konzernfinanzierungs GmbH
- BIP-Garagengesellschaft Breiteneder Ges.m.b.H.
- Garage Hanuschspital Errichtungs GmbH
- KFJ Garagenbetriebsgesellschaft m.b.H.
- A-Garagenbesitz und Vermietungs GmbH
- Wiener Garagenbau- und Betriebs GmbH
- Garage beim Palais Schwarzenberg Bau- und Betriebs GmbH
- BIP-Garage Volkertstraße GmbH
- BIP-Park & Ride Hütteldorf GmbH
- BIP-Tiefgarage Promenade Bau- und Betriebs GmbH
- Neuer Markt Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH

Die wesentlichen Grundlagen der Steuerumlagevereinbarung sind:

Für die Ermittlung des Steuerausgleichs wird das positive steuerliche Einkommen des jeweiligen Gruppenmitgliedes herangezogen und mit einer fiktiven Körperschaftsteuer (iHv 25%) belastet, welche sich ergeben würde, wäre die Gesellschaft kein Gruppenmitglied ("stand alone"-Betrachtung). Bei einem negativen steuerlichen Einkommen wird kein negativer Steuerausgleich gutgeschrieben. Die übernommenen und verwerteten Verluste werden intern evident gehalten und mit einem späteren positiven Einkommen des jeweiligen Gruppenmitgliedes ausgeglichen, so dass das jeweilige Gruppenmitglied erst dann mit einem Steuerausgleich belastet wird, wenn der intern evident gehaltene Verlustvortrag verrechnet ist. Bei

Beendigung der Unternehmensgruppe oder bei Ausscheiden des Gruppenmitgliedes aus der Unternehmensgruppe hat ein Schlussausgleich in Höhe der (fiktiven) künftigen Steuerentlastung, die das Gruppenmitglied voraussichtlich durch Verwertung des noch nicht verrechneten Verlustvortrages erzielen würde, zu erfolgen.

Zum 31. Dezember 2015 bestehen weder nicht als Rückstellung für latente Steuern angesetzte quasi-permanente Differenzen noch finanzielle Verpflichtungen aus einem Steuerschlussausgleich aufgrund der Unternehmensgruppe.

3. Sonstige Pflichtangaben

Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Firmenname	Firmensitz	Eigenkapital	Anteil in %	Letztes Ergebnis	Bilanzstichtag
TGP-Beteiligungs GmbH	Wien	45.169.653,65	100,00	2.964.508,50	31.12.2015
Parcheggi Italia Spa	Bozen	41.711.149,00	100,00	618.686,00	31.12.2015
Autosilo Piazza Castello SA	Locarno	-1.394.782,13	100,00	20.879,44	31.12.2015
Best in Parking - Konzernfinanzierungs GmbH	Wien	83.288,11	100,00	-16.711,89	31.12.2015

Die oben angeführten Angaben zu den verbundenen Unternehmen sind in EUR. Der Jahresabschluss der Autosilo Piazza Castello SA wird in CHF aufgestellt. Die Umrechnung auf EUR erfolgte zum Stichtagskurs vom 31.12.2015 von 1,0835.

Zahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt (§ 239 Abs. 1 Z 1 UGB):

	2015	2014
Arbeiter	0	0
Angestellte	0	0
Gesamt	0	0

Angaben zu den Mitgliedern des Vorstandes

Vorstand:	Name	ab
	Johann Breiteneder	20.11.2015

Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrates

Im Geschäftsjahr 2015 waren folgende Personen Mitglieder des Aufsichtsrates:

Mitglieder des Aufsichtsrates:	Name	ab
	Mag. Werner Leiter (Vorsitzender)	20.11.2015
	Mag. Bettina Breiteneder (Stellvertreter des Vorsitzenden)	20.11.2015
	Dr. Peter Hoffmann-Ostenhof	20.11.2015

Bezüge für Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates

An die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates wurden im Geschäftsjahr 2015 keine Bezüge geleistet.

Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Zwischen der Best in Parking - Holding AG, als Dienstleister, und der TGP-Beteiligungs GmbH wurde am 23.9.2010 ein Dienstleistungsvertrag über die betriebswirtschaftliche und organisatorische Beratung abgeschlossen, wobei ein Betrag iHv EUR 110.000,00 verrechnet wird.

Zwischen der Best in Parking - Holding AG, als Dienstleister, und der Parcheggi Italia Spa wurde am 23.9.2010 ein Dienstleistungsvertrag über die betriebswirtschaftliche und organisatorische Beratung abgeschlossen, wobei ein Betrag iHv EUR 110.000,00 verrechnet wird.

Die Best in Parking - Holding AG hat für den Investitionskredit ihres Tochterunternehmens Parcheggi Italia Spa am 17.12.2014 eine Garantieerklärung an die Raiffeisen Bank International AG abgegeben. Der maximale Haftbetrag laut Garantieerklärung beträgt EUR 48.500.000,00, wovon zum Bilanzstichtag EUR 47.050.000,00 aushaften.

Zwischen der BIP - Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, als Dienstleister, und der Best in Parking - Holding AG wurde am 5.1.2011 ein Dienstleistungsvertrag, mit Nachtrag vom 3.12.2013, über die betriebswirtschaftliche und organisatorische Beratung abgeschlossen, wobei für die Bereitstellung des Verwaltungspersonals ein Betrag iHv EUR 19.200,00 und für den sonstigen Verwaltungsaufwand ein Betrag von EUR 30.800,00 verrechnet wird.

Wien, am 06.07.2016

.....
Unterschrift des Vorstandes

	Entwicklung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten				Stand 31.12.2015 EUR	Entwicklung der Abschreibungen				Stand 31.12.2015 EUR	Buchwerte	
	Stand 01.01.2015 EUR	Zugang EUR	Umbuchung EUR	Abgang EUR		Stand 01.01.2015 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Zuschreibung EUR		Stand 31.12.2014 EUR	Stand 31.12.2015 EUR
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen												
Software	20.590,00	1.489.512,66	0,00	0,00	1.510.102,66	15.322,50	61.452,05	0,00	0,00	76.774,55	5.267,50	1.433.328,11
II. Sachanlagen												
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	278.331,12	0,00	0,00	278.331,12	0,00	22.064,83	0,00	0,00	22.064,83	0,00	256.266,29
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	83.610.000,00	3.063.080,00	0,00	0,00	86.673.080,00	0,00	949.999,00	0,00	0,00	949.999,00	83.610.000,00	85.723.081,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.753.720,45	7.270.000,00	0,00	0,00	9.023.720,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.753.720,45	9.023.720,45
	85.363.720,45	10.333.080,00	0,00	0,00	95.696.800,45	0,00	949.999,00	0,00	0,00	949.999,00	85.363.720,45	94.746.801,45
SUMME ANLAGENSPIEGEL	85.384.310,45	12.100.923,78	0,00	0,00	97.485.234,23	15.322,50	1.033.515,88	0,00	0,00	1.048.838,38	85.368.987,95	96.436.395,85

Aktiva	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen		
Software		
Software	1.419.928,11	5.267,50
Anlagen in Bau	13.400,00	0,00
	<u>1.433.328,11</u>	<u>5.267,50</u>
II. Sachanlagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Hardware	243.753,14	0,00
LKW	12.513,15	0,00
	<u>256.266,29</u>	<u>0,00</u>
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		
TGP-Beteiligungs GmbH, Wien	43.623.080,00	40.660.000,00
Parceggi Italia Spa, Bozen	42.000.000,00	42.000.000,00
Best in Parking - Konzernfinanzierungs GmbH, Wien	100.000,00	0,00
Autosilo P. Castello SA, Locarno	1,00	950.000,00
	<u>85.723.081,00</u>	<u>83.610.000,00</u>
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen		
Ausleihung Autosilo P.Castello SA in EUR	7.356.730,00	86.730,00
Ausleihung Autosilo P. Castello SA in CHF	1.666.990,45	1.666.990,45
	<u>9.023.720,45</u>	<u>1.753.720,45</u>
	<u>94.746.801,45</u>	<u>85.363.720,45</u>
	96.436.395,85	85.368.987,95

Aktiva	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen		
Forderung IC TGP GmbH, Wien	1.800.000,00	2.750.000,00
Forderung Steuerumlage	635.325,91	0,00
Forderung IC verbundene Unternehmen	345,60	0,00
Ford IC assoz Unternehmen	72,00	0,00
Forderung IC Parcheggi Italia S.p.a., Bozen	0,00	300.000,00
	<u>2.435.743,51</u>	<u>3.050.000,00</u>
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>		
<i>Forderung IC verbundene Unternehmen</i>	345,60	0,00
<i>Ford IC assoz Unternehmen</i>	72,00	0,00
<i>Forderung IC Parcheggi Italia S.p.a., Bozen</i>	0,00	300.000,00
	<u>417,60</u>	<u>300.000,00</u>
<i>davon sonstige</i>		
<i>Forderung IC TGP GmbH, Wien</i>	1.800.000,00	2.750.000,00
<i>Forderung Steuerumlage</i>	635.325,91	0,00
	<u>2.435.325,91</u>	<u>2.750.000,00</u>
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
Zahllast	352.587,44	31.220,48
Aktivierte Körperschaftsteuer	1.750,00	1.437,00
Verrechnungskonto Finanzamt	386,72	0,00
Sonstige Forderungen	0,00	6.480,00
	<u>354.724,16</u>	<u>39.137,48</u>
	<u>2.790.467,67</u>	<u>3.089.137,48</u>
II. Guthaben bei Kreditinstituten		
OBK 501-1893.36	1.701.918,16	1.295.512,53
	<u>4.492.385,83</u>	<u>4.384.650,01</u>
Summe Aktiva	<u>100.928.781,68</u>	<u>89.753.637,96</u>

Passiva	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
A. Eigenkapital		
I. Grundkapital	1.000.000,00	35.000,00
II. Kapitalrücklagen		
1. nicht gebundene Nicht geb Kapitalrücklage	82.508.992,79	80.000.000,00
III. Gewinnrücklagen		
1. gesetzliche Rücklagen Gesetzliche Rücklage	10.313,32	0,00
IV. Bilanzgewinn		
Gewinn/Verlustvortrag	9.267.980,46	7.858.708,66
Jahresergebnis	195.953,16	1.409.271,80
	9.463.933,62	9.267.980,46
	92.983.239,73	89.302.980,46
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen		
Rückstellung für Körperschaftsteuer	272.093,00	1.437,50
2. sonstige Rückstellungen		
Rückstellung für Rechts- und Beratungskosten	88.500,00	199.570,00
	360.593,00	201.007,50
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
RBI 1-04.280.582	4.895.159,92	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
Lieferverbindlichkeiten	2.011.552,53	0,00
Lieferverbindlichkeiten noch nicht fakturiert	678.236,50	249.650,00
	2.689.789,03	249.650,00
	7.584.948,95	249.650,00
Summe Passiva	100.928.781,68	89.753.637,96
Haftungsverhältnisse		
Garantieerklärung für Parcheggi Italia Spa	47.045.000,00	48.500.000,00
Patronatserklärung für Autosilo Piazza Castello SA	0,00	6.897.039,25
	47.045.000,00	55.397.039,25

	2015 EUR	2014 EUR
1. Umsatzerlöse		
Basisentgelt gemäß DLV TGP	110.000,00	110.000,00
Variables Entgelt gemäß DLV PIT	100.000,00	265.000,00
Basisentgelt gemäß DLV PIT	50.000,00	35.000,00
	260.000,00	410.000,00
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige		
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	7.000,00	0,00
Sonstige Erlöse 20%	348,00	0,00
	7.348,00	0,00
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
Aufwand z Weiterverrechnung	-100.000,00	-282.400,00
Basisentgelt Verwaltung gemäß DLV BIP Verwaltung	-30.800,00	-30.800,00
Basisentgelt Personal gemäß DLV BIP Verwaltung	-21.200,00	-19.200,00
	-152.000,00	-332.400,00
4. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens		
Planmäßige Abschreibung	-83.516,88	-5.147,50
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen		
div Abgaben und Gebühren	-12.665,40	-254,98
b) übrige		
diverse betriebliche Aufwendungen		
Rechts- und Beratungsaufwand	-779.123,60	-447.548,50
Honorare von Dritten	-206.160,00	0,00
Werbeaufwand	-13.697,08	-5.946,00
Sonstiger Aufwand	-11.504,50	-1.882,00
Bankspesen	-6.567,39	-4.093,95
Sonstige Instandhaltung	-3.270,00	-3.260,00
Sonstiger Aufwand zur Weiterverrechnung	-348,00	0,00
Repräsentationsaufwand	-276,24	0,00
	-1.020.946,81	-462.730,45
	-1.033.612,21	-462.985,43
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)	-1.001.781,09	-390.532,93

	2015 EUR	2014 EUR
7. Erträge aus Beteiligungen	1.800.000,00	1.800.000,00
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
Zinsenerträge	1.215,00	1.242,23
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens		
Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen		
Abschreibungen von verbundenen Unternehmen	-949.999,00	0,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
Zinsaufwand	-6.400,84	0,00
11. Zwischensumme aus Z 7 bis 10 (Finanzergebnis)	844.815,16	1.801.242,23
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-156.965,93	1.410.709,30
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
Körperschaftsteuer	-272.093,00	-1.437,50
Körperschaftsteuer Vorjahre	-0,50	0,00
Umlage Steuergruppe	635.325,91	0,00
	363.232,41	-1.437,50
14. Jahresüberschuss	206.266,48	1.409.271,80
15. Zuweisung zu Gewinnrücklagen		
Dotierung geb Gewinnrücklage	-10.313,32	0,00
16. Jahresgewinn	195.953,16	1.409.271,80
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		
Gewinn/Verlustvortrag	9.267.980,46	7.858.708,66
18. Bilanzgewinn	9.463.933,62	9.267.980,46

	2015 EUR	2014 EUR
1. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-156.965,93	1.410.709,30
2. Überleitung auf den Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		
a. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens sowie auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	1.033.515,88	5.147,50
Geldfluss aus dem Ergebnis	876.549,95	1.415.856,80
b. Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	298.669,81	-387.387,48
c. Zunahme/Abnahme der Rückstellungen, ausgenommen für Ertragsteuern	-111.070,00	140.970,00
d. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	2.440.139,03	232.772,45
	3.661.254,72	-8.497,53
3. Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.504.288,79	1.402.211,77
4. Zahlungen für Ertragsteuern		
a. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	363.232,41	-1.437,50
b. Ertragsteuerrückstellungen	270.655,50	-2.844,50
	633.887,91	-4.282,00
5. Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	4.138.176,70	1.397.929,77
6. Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit		
a. Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-1.767.843,78	-750,00
b. Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen	-600.000,00	-450.000,00
c. Auszahlungen für Ausleihungen (an verbundenen Unternehmen)	-7.270.000,00	-86.730,00
	-9.637.843,78	-537.480,00

	2015 EUR	2014 EUR
7. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		
a. Einzahlung von Nennkapital	965.000,00	0,00
b. Einzahlung von Kapitalrücklagen	45.912,79	0,00
c. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/ Tilgung von sonstigen Finanzkrediten	4.895.159,92	0,00
	5.906.072,71	0,00
8. zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	406.405,63	860.449,77
9. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	1.295.512,53	435.062,76
10. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	1.701.918,16	1.295.512,53

Lagebericht

1. Bericht über den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens

1.1. Geschäftsverlauf

Die Best in Parking - Holding AG ist die strategische geschäftsleitende Holding eines führenden Unternehmens im Bereich der Parkraumbewirtschaftung in Österreich, Italien, der Schweiz und ab 2016 auch in der Slowakischen Republik. Die geschäftliche Tätigkeit der Best in Parking Gruppe umfasst im Kern die Entwicklung und Bewirtschaftung von Parkraum. Kernaufgabe der Best in Parking - Holding AG ist die Strategie der Best in Parking Gruppe festzulegen und die operative Umsetzung der Strategie im Rahmen des Gesamtkonzerns zu führen.

Im Geschäftsjahr 2015 (2.11.2015) wurde die Gesellschaft von einer GmbH in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Im Vorfeld der Umwandlung wurde das Nennkapital von EUR 35.000 auf EUR 1.000.000 (gemäß Protokoll der Generalversammlung vom 22.09.2015) erhöht. Auf der Ebene der Gesellschafter der Best in Parking – Holding AG wurde die Beteiligungsstruktur vereinfacht und dadurch auch eine weitere Eigenkapitalzufuhr ermöglicht.

Die Entwicklung der Vermögenslage ist im Jahr 2015 weitgehend durch Investitionstätigkeiten geprägt. Im Zuge einer Neustrukturierung wurden ua Anlagengüter – insbesondere die EDV-Soft- und Hardware – durch die Best in Parking - Holding AG übernommen. In 2015 erfolgte die Einführung dieser EDV-Soft- und Hardware auch für den italienischen Teilkonzern. In Zuge dieses Roll-Outs in Italien war auch in Österreich ein Update dieser Software erforderlich. Da die Übertragung der EDV-Soft- und Hardware erst mit Ende 2015 bzw Anfang 2016 erfolgte, hat sich diese verwaltungstechnische Veränderung neben der Aktivierung der EDV-Soft- und Hardware noch nicht auf den Jahresabschluss der Gesellschaft ausgewirkt.

Neben den strategischen Managementtätigkeiten ist die Best in Parking - Holding AG insbesondere auch für die Kapitalausstattung / Finanzierung sowie für das Marketing der gesamten Gruppe verantwortlich. In 2015 fiel die Entscheidung durch die Begebung einer Unternehmensanleihe eine Neustrukturierung der Finanzierung der Best in Parking Gruppe zu erreichen. Ein nicht unwesentlicher Teil der diesbezüglichen Vorarbeiten wurde in 2015 geleistet. Daraus resultiert auch der starke Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen – vor allem durch Beratungsaufwendungen – gegenüber dem Vorjahr. Ende 2015 erfolgte auf Grund dieser Neuausrichtung der Finanzierung bereits eine Umfinanzierung der Bankfinanzierung der Schweizer Tochtergesellschaft durch ein Konzerndarlehen.

1.2. Analyse unter Einbeziehung der wichtigsten finanziellen Leistungsindikatoren

Ertragslage

	2015	2014	+/-	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Umsatzerlöse	260	410	-150	-36,6%
Bezogene Leistungen	-152	-332	180	54,2%
Deckungsbeitrag	108	78	30	38,5%
Sonstige Erträge	7	0	7	n.a.
Abschreibungen	-83	-5	-78	-1560,0%
Sonstiger Aufwand	-1.034	-463	-571	-123,3%
Betriebsergebnis	-1.002	-390	-612	-156,9%
Erträge aus Beteiligungen	1.800	1.800	0	0,0%
Abschreibungen Finanzanlagen	-950	0	-950	n.a.
Zinsergebnis	-5	1	-6	-600%
Finanzergebnis	845	1.801	-956	-53,1%
EGT	-107	1.411	-1.568	-111,1%
Körperschaftsteuer	363	-1	364	36400,0%
Jahresüberschuss	206	1.410	-1.204	-85,4%

Die Umsatzerlöse umfassen Weiterverrechnungen an die TGP-Beteiligungs GmbH bzw an die Parcheggi Italia SPA auf Basis von Dienstleistungsverträgen. Regelmäßig anfallende Dienstleistungen werden durch einen Basispauschalbetrag abgegolten und unregelmäßig anfallende Dienstleistungen durch die Weiterverrechnung der damit im Zusammenhang stehenden Kosten mit einem Aufschlag von 5% (variable Vergütung). In 2015 sind die variablen Verrechnungen gegenüber 2014 gesunken, wobei darauf hingewiesen wird, dass in 2016 noch variable Verrechnungen erfolgen werden. Diese umfassen im Jahresabschluss 2015 enthaltene Einmalaufwendungen iZm der Ausgabe der Ausleiher. Da die Begebung der Anleihe erst in 2016 erfolgte und auch die Weitergabe der liquiden Mittel aus derselber innerhalb der Garagen-Gruppe in 2016 feststand, werden auch die Weiterverrechnungen iZm diesen Kosten erst in 2016 stattfinden.

Vermögenslage

	31.12.2015		31.12.2014		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielles Vermögen	1.433	1%	5	0%	1.428	28560,0%
Sachanlagen	256	0%	0	0%	256	n.a.
Finanzanlagen	94.747	94%	85.364	95%	9.383	11,0%
Anlagevermögen	96.436	96%	85.369	95%	11.067	13,0%
Umlaufvermögen	4.493	4%	4.385	5%	108	2,5%
Aktiva gesamt	100.929	100%	89.754	100%	11.175	12,5%
Eigenkapital	92.983	92%	89.303	99%	3.680	4,1%
Rückstellungen	361	0%	201	0%	160	79,6%
Verbindlichkeiten	7.585	8%	250	0%	7.335	2934,0%
Passiva gesamt	100.929	100%	89.754	100%	11.175	12,5%

Im Jahr 2015 wurde massiv in den Ausbau der EDV-Software Navision investiert, was sich im Wesentlichen in einem Anstieg der immateriellen Vermögensgegenstände auf rd. EUR 1,4 Mio widerspiegelt. Weiters wurde in diesem Zusammenhang in die zugehörige Hardware iHv rd TEUR 270 investiert.

Die Best in Parking - Holding AG hat in 2015 Großmutterzuschüsse an zwei Tochtergesellschaften in Höhe von gesamt TEUR 500 geleistet, welche in der Best in Parking - Holding AG als Erhöhung des Beteiligungsansatzes an der TGP-Beteiligungs GmbH berücksichtigt wurden. Weiteres wurden durch einen Gesellschafter der Best in Parking - Holding AG die Anteile an der TKV Teilzahlungs-Kredite Vermittlungsgesellschaft m.b.H. auf die Gesellschaft übertragen. Die Sacheinlage wurde mit den vormals beim übertragenden Gesellschafter angesetzten Buchwerten in Höhe von TEUR 613 berücksichtigt. Noch im selben Jahr wurde die TKV Teilzahlungs-Kredite Vermittlungsgesellschaft m.b.H. mit ihrer Schwestergesellschaft, der TGP-Beteiligungs GmbH, verschmolzen. Darüberhinaus wurde durch einen Gesellschafter der Best in Parking Holding – AG ein Sachzuschuss iHv TEUR 1.850 an eine Tochtergesellschaft geleistet, welcher auf Ebene der Best in Parking Holding – AG zu einer Erhöhung des Beteiligungsansatzes der TGP-Beteiligungs GmbH führte. Durch die vorgenannte Sacheinlage bzw den Sachzuschuss erhöhte sich die Kapitalrücklage um TEUR 2.463. Aufgrund der Verschmelzung der JBB Gamma 3 GmbH, eine Gesellschafterin der Best in Parking - Holding AG, wurden die Kapitalrücklagen weiters um TEUR 46 erhöht. Ferner hat die Best in Parking - Holding AG in 2015 Bankschulden der Schweizer Tochtergesellschaft in Höhe von TEUR 7.270 durch Gewährung einer Ausleihung refinanziert. Daraus resultiert zum einen die Erhöhung der Finanzanlagen und zum anderen die Erhöhung der Verbindlichkeiten. In Vorbereitung auf die in 2016 erfolgte Begebung der Unternehmensanleihe wurde in 2015 die Best in Parking – Konzernfinanzierungs GmbH mit einem Stammkapital von TEUR 100 gegründet.

Die Tochtergesellschaften entwickelten sich plangemäß, sodass der Vorstand von der Werthaltigkeit der Finanzanlagen ausgeht. Lediglich der Beteiligungsansatz an der Autosilo Piazza Castello SA wurde vorsichtshalber außerplanmäßig um TEUR 950 abgeschrieben.

Die kurzfristigen Aktiva sind aufgrund der Erhöhung des Guthabens bei Kreditinstituten sowie der erstmaligen Verrechnung von Steuerumlagen geringfügig gestiegen. Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen sind im Vergleich zur Vorperiode gesunken, während sich die sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände erhöht haben.

Die Erhöhung der Rückstellungen ergibt sich aus der Zunahme der Steuerrückstellung aufgrund der Bildung einer steuerlichen Gruppe, mit der Best in Parking - Holding AG als Gruppenträger.

Die Erhöhung der Verbindlichkeiten resultiert aus der Aufnahme einer Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten (zur Umfinanzierung der Bankfinanzierung der Schweizer Tochtergesellschaft) sowie die Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen aufgrund der Weiterverrechnung der EDV-Software sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung der BIP Verwaltungs- und BeteiligungsgesmbH. Letztlich wurde ein Großteil der in 2015 angefallen Rechts- und Beratungskosten als Verbindlichkeiten für ausstehende Eingangsrechnungen eingestellt.

Insgesamt hat sich die Bilanzsumme um rd. 11,2 Mio erhöht. Die Eigenkapitalquote ist von 99% auf 92% gesunken.

Liquiditätslage

	2015	2014	+/-	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	4.138	1.398	2.740	196,0%
Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	-12.101	-537	-11.564	-2153,4%
Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	8.369	0	8.369	n.a.
Veränderung des Finanzmittelbestandes	406	861	-455	-52,8%

Der Casflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit betrug im abgelaufenen Geschäftsjahr TEUR 4.138 (2014: TEUR 1.398). Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit betrug im abgelaufenen Geschäftsjahr TEUR -12.101 (2014: TEUR -537). Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit betrug im abgelaufenen Geschäftsjahr TEUR 8.369 (2014: TEUR 0).

Die Investitionstätigkeit des Unternehmens wurde aus dem laufenden Cashflow und der Erhöhung der Außenfinanzierung sowohl von Seiten der Gesellschafter als auch durch Ausnützung bestehender Fremdfinanzierungslinien bewerkstelligt.

1.3. Forschung und Entwicklung

Das Unternehmen beschäftigt sich laufend mit der Fortentwicklung bestehender Abwicklungssysteme und der Berücksichtigung sich verändernder Markt- und insbesondere Kundenbedingungen. Ebenso werden laufend Verbesserungen im Rahmen der technischen und baulichen Anlagen und Infrastruktur evaluiert, um die Portfolioqualität nachhaltig zu erhalten und zu optimieren.

1.4. Bericht über die Zweigniederlassungen

Das Unternehmen unterhält keine Zweigniederlassungen.

2. Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag

Im Jänner 2016 wurde von der Best in Parking - Konzernfinanzierungs GmbH, einer 100%igen Tochtergesellschaft der Best in Parking - Holding AG, eine Anleihe im Nominale von EUR 90 Mio begeben. Ferner erfolgte im April eine Aufstockung der Anleihe um EUR 10 Mio. sowie im Mai um weitere EUR 20 Mio. Die EUR 120 Mio stehen für einen Zeitraum von 7 Jahren (Laufzeit bis 02.02.2023) und einem jährlichen Kupon von 3,375% zur Verfügung. Die Best in Parking - Holding AG hat für diese Anleihe eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie gegenüber den Anleihegläubigern abgegeben.

Der Erlös aus der Anleiheemission dient zur Gänze der Finanzierung (in Form von Eigen- und / oder Fremdkapital) der Tochterunternehmen der Best in Parking - Holding AG. Die Best in Parking - Konzernfinanzierungs GmbH hat neben der konzerninternen Finanzierung keine weiteren Funktionen und hält neben den liquiden Mitteln aus der Anleiheemission bzw den Darlehen gegenüber der Best in Parking - Holding AG keine weiteren Vermögenswerte. In wirtschaftlicher Betrachtungsweise trägt die Best in Parking - Holding AG daher alleine das Risiko und die Haftung iZm der Anleihe und trägt daher auch die Kosten aus der Anleihebegebung.

Aus dem Emissionserlös der im Jänner 2016 begebenen Anleihe wurden in 2016 ein Bankkredit der Parcheggi Italia Spa im Ausmaß von rund EUR 47 Mio refinanziert und die von der Gesellschaft ausgenutzte Kreditlinie rückgeführt. Ferner wurde die Beteiligung an der Modena Parcheggi SPA auf 100% aufgestockt und die Übernahme der Gesellschafterdarlehen gegenüber der Modena Parcheggi SPA durch die Parcheggi Italia Spa in Höhe von rund EUR 18 Mio finanziert. Die Best in Parking - Holding AG erwarb weitere Darlehensforderungen gegenüber der Garage Klausgasse GmbH & Co KG und der Garage Wexstraße GmbH & Co KG in Höhe von gesamt rund EUR 3,7 Mio.

Die Best in Parking - Holding AG hat sich im März 2016 aufgrund eines verbindlichen und unwiderruflichen Kaufangebotes unter anderem zum Erwerb der Garagen in der Klausgasse sowie in der Wexstraße um rd. EUR 7,6 Mio verpflichtet. Im Frühjahr 2016 erwarb die Best in Parking - Holding AG über ihr Tochterunternehmen Best in Parking – Slovakia s.r.o. die Zentrumsgarage (Garaz Centrum) in der slowakischen Hauptstadt Bratislava.

Darüber hinaus ergaben sich bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses am 06.07.2016 keine wesentlichen zu berichtenden Ereignisse.

3. Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Die Gesellschaft erwartet eine kontinuierliche Entwicklung einerseits hinsichtlich der Anzahl der Standorte sowie der bewirtschafteten Stellplätze der Tochterunternehmen, andererseits auch hinsichtlich der Ertragskennzahlen.

4. Risikoberichterstattung

4.1. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist

Konjunkturrisiko

Gemäß der laufenden Konjunkturprognose ist mit stabilen bzw leicht steigenden, nahezu wertgesicherten Einnahmen der operativen Tochtergesellschaften zu rechnen.

Die operativen Tochtergesellschaften der Best in Parking - Holding AG sind in Regionen mit starker Kaufkraft angesiedelt.

Regulierungsrisiko

Bei der Investition in die Neuerrichtung von Garagen ist das Risiko von politisch-regulativen Einschränkungen an der Oberfläche verstärkt zu spüren, die Einschränkungen der Benützungsmöglichkeiten von öffentlichen Park(platz)flächen verstärkt die Nachfrage im Tätigkeitsbereich der Gesellschaft.

Markt- und Wettbewerbsrisiko

Die Best in Parking-Gruppe hat zum einen eine starke Marktposition und zum anderen beschränkt sich der Wettbewerb in der Regel auf die bestehenden Mitbewerber, da sich die Errichtung von neuen Garagen auf Grund der hohen Errichtungskosten sowie der bedeutenden Eintrittsbarrieren nur bei Bestehen einer entsprechenden Nachfrage rechnet.

Die Best in Parking-Gruppe ist hinsichtlich der nicht im Eigentum stehenden Garagen durch langfristige Konzessions- und Baurechtsverträge abgesichert.

Allgemeine Markt- und Erlösrisiken werden im Rahmen der Unternehmenssteuerung über Budgetierung, im Forecast und im Berichtswesen erfasst und gesteuert. Risiken in Zusammenhang mit Investitionen werden im Rahmen der Investitionsrechnung identifiziert und bewertet.

4.2. Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten

Die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens wesentlichen Finanzinstrumente sind die Finanzanlagen und Bankverbindlichkeiten.

Risiko aus Finanzanlagen

Der Vorstand ist unmittelbar in die Führung der operativ tätigen Tochtergesellschaften eingebunden. Durch laufendes Monitoring ist eine hinreichende Überwachung der Beteiligungsansätze sowie der Ausleihungen gewährleistet. Hinsichtlich der Projektgesellschaften wird laufend aktives Projektmanagement betrieben.

Risiko aus Bankverbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 4.895 bestehen zur Gänze gegenüber inländischen Kreditinstituten und laufen in Euro, wurden jedoch mit dem Anleiheerlös im Jahr 2016 rückgeführt. Auswirkungen von Wechselkursschwankungen auf die Ertragslage sind damit auszuschließen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind variabel verzinst. Die Fristigkeiten der Finanzierung entsprechen den zukünftigen Liquiditätserfordernissen des Unternehmens.

Risiko aus dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente

Es bestehen keine derivativen Finanzinstrumente.

Wien, am 06.07.2016

.....
Unterschrift des Vorstandes

Anlage II

**Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftstreuhandberufe
(AAB 2011)**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hiefür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (zB Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie

schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (zB gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, zB eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind

schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (zB Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (zB wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund nur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie zB §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie zB die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigelegt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten

die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer,

Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, zB auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
 - b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
 - c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveränderungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
 - d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.
- (4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.
- (5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigen-tätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.
- (3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben-und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Bericht-erstellung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.
- (4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.
- (5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (zB Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

- (2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.
- (3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.
- (4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

- (1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.
- (2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.
- (3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.
- (4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.
- (5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.
- (6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.
- (2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.
- (3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung

alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadensersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt EUR 15,00 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.